



Wichtige Definitionen im Strafrecht AT I

Beachte: Diese Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es handelt sich vielmehr um eine Sammlung der gängigsten Definitionen, die in Klausuren im Strafrecht AT I beherrscht werden sollten. Neben den AT-Definitionen enthält die Liste selbstverständlich auch Definitionen von solchen BT-Vorschriften, die (mehr oder weniger) häufig auch im Rahmen von Anfängerklausuren zu prüfen sind.

Aberatio ictus ist das Fehlgehen der Tat. Hier hat der Täter seinen Vorsatz auf ein bestimmtes Tatobjekt konkretisiert und dieses anvisiert, trifft aber ein anderes Tatobjekt (nach h.M. Vorsatzausschluss und Prüfung von Veruch am anvisierten und Fahrlässigkeit am getroffenen Objekt).

Asthenische Affekte sind solche, die sich aus einer Schwächer heraus, wie z.B. Verwirrung, Furcht oder Schrecken entwickeln (§ 33 beachten! Abgrenzung zu sthenischen Affekten, vgl. dort!)

Atypischer Kausalverlauf: atypisch ist ein Kausalverlauf, wenn er völlig außerhalb dessen liegt, was nach gewöhnlichem Verlauf der Dinge und allgemeiner Lebenserfahrung zu erwarten ist (führt zur Verneinung der obj. Zurechnung).

Beschädigen (§ 303) ist eine Veränderung, durch die die bestimmungsgemäße Brauchbarkeit der Sache beeinträchtigt wird.

Beweglich (§ 242) ist eine Sache dann, wenn sie tatsächlich fortgeschafft werden kann.

Bewusste Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der Täter zwar die abstrakte Gefährlichkeit seines Verhaltens erkennt, aber im konkreten Fall darauf vertraut, dass schon alles gutgehen wird (beachte Abgrenzung zum dolus eventualis).

Erlaubnisirrtum liegt vor, wenn der Täter aufgrund falscher rechtlicher Wertung davon ausgeht, sein Verhalten sei ausnahmsweise erlaubt, also gerechtfertigt (Behandlung nach § 17, also Schuldausschluss nur bei Unvermeidbarkeit [vgl. dort]).

Erlaubnistatbestandsirrtum liegt vor, wenn der Täter sich eine Situation vorstellt bei deren tatsächlichem Vorliegen er auch gerechtfertigt wäre. D.h. der Täter irrt über den Sachverhalt und nicht in rechtlicher Hinsicht (Behandlung sehr str.; nach h.M. [eingeschränkte Schuldtheorien] § 16 I 1 bzw. dessen RF analog).

Error in persona vel objecto ist der Irrtum über die Identität des Tatobjekts. D.h. der Täter trifft das Tatobjekt, das er tatsächlich anvisiert und auf das er seinen Vorsatz konkretisiert hat, irrt aber über dessen Identität (bei Gleichwertigkeit von getroffenem und anvisiertem Objekt Unbeachtlichkeit).

Fremd (§§ 242, 303) ist eine Sache, wenn sie (mindestens auch) im Eigentum eines anderen steht; maßgeblich sind §§ 903 ff. BGB.

Gefährliches Werkzeug (§ 224) ist ein körperlicher Gegenstand, der nach seiner objektiven Beschaffenheit und Art seiner Verwendung geeignet ist im konkreten Einzelfall erhebliche Verletzungen hervorzurufen.

Gemeingefährlich (§ 211) ist ein Mittel, dessen Wirkungsweise der Täter im Einzelfall nicht sicher zu beherrschen vermag und das eine Gefahr für eine unbestimmte Anzahl von Personen mit sich bringt.

Gesundheitsschädigung (§ 223) ist das Hervorrufen oder Steigern eines pathologischen (krankhaften) Zustandes (physischer oder psychischer Art). Krankhaft ist ein Zustand dann, wenn er nachteilig vom Normalzustand des Opfers abweicht.

Gift (§ 224) ist jeder organische oder anorganische Stoff, der durch chemische oder chemisch-physikalische Wirkung nach seiner Art und der vom Täter eingesetzten Menge im konkreten Fall geeignet ist, ernsthafte Gesundheitsschäden hervorzurufen.

Grausam (§ 211) ist es, dem Opfer in gefühlloser, unbarmherziger Gesinnung durch Dauer, Stärke oder Wiederholung der Schmerzverursachung Schmerzen oder Qualen zuzufügen, die über das bloße für die Tötung erforderliche Maß hinausgehen.

Habgier (§ 211) ist das über die bloße Gewinnsucht hinausgehende, abstoßende Gewinnstreben um jeden Preis.

Handlung im strafrechtl. Sinne ist jedes vom Willen beherrschte oder beherrschbare menschliche Verhalten.

Heimtücke (§ 211) ist das bewußte Ausnutzen der Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers in feindlicher Willensrichtung (nach h.L. auch besonderer Vertrauensbruch erforderlich).

Arglos ist, wer sich zur Tatzeit keines tätlichen Angriffs auf seine körperliche Unversehrtheit oder sein Leben versieht.

Wehrlos ist, wer infolge seiner Arglosigkeit zur Verteidigung außerstande oder in seiner Verteidigung stark eingeschränkt ist.

Hinterlistig (§ 224) ist ein Überfall, wenn der Täter seine wahre Absicht planmäßig berechnend verdeckt, um gerade dadurch dem Angegriffenen die Abwehr zu erschweren.

Kausal ist ein Verhalten dann, wenn es nicht hinweggedacht werden kann, ohne daß der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiele (conditio-sine-qua-non-Formel nach der Äquivalenztheorie).

Alternative Kausalität liegt vor, wenn zwei Handlungen jeweils für sich unabhängig voneinander gleichzeitig zum Erfolg führen. (Nach h.M. Anwendung der **modifizierten conditio-sine-qua-non-Formel** nach der jede Handlung für den Erfolg kausal ist, wenn die Handlungen zwar alternativ aber nicht kumulativ hinweggedacht werden können, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiele).

Kumulative Kausalität liegt vor, wenn zwei Handlungen zwar unabhängig voneinander gesetzt werden, aber nur gemeinsam zum Erfolg führen (hier Kausalität [+], aber u.U. obj. Zurechnung [-])

Überholende Kausalität liegt vor, wenn die ursprünglich in Gang gesetzte Kausalkette durch eine völlig neue Kausalkette (die nicht am ersten Kausalverlauf anknüpft) unterbrochen wird und den Erfolg herbeiführt (hier ist nur die überholende Kausalkette kausal für den Erfolg).

Körperliche Mißhandlung (§ 223) ist jede üble und unangemessene Behandlung, die das körperliche Wohlbefinden und die körperliche Unversehrtheit nicht nur unerheblich beeinträchtigt.

Lebensgefährdende Behandlung (§ 224) ist eine Behandlung, die im konkreten Einzelfall geeignet ist, das Leben des Opfers abstrakt zu gefährden (d.h. das Leben des Opfers muss nach h.M. nicht wirklich in Gefahr gewesen sein, sondern die obj. lebensgefährliche Behandlung reicht aus).

Menschsein im strafrechtlichen Sinne beginnt nach h.M. mit Beginn der Eröffnungswehen und endet mit dem Hirntod.

Mordlust (§ 211) ist gegeben, wenn es dem Täter gerade darauf ankommt, einen Menschen sterben zu sehen.

Niedrige Beweggründe (§ 211) sind Motive, die nach sittlicher Anschauung verachtenswert sind und auf tiefster Stufe stehen.

Notstand (§ 34) ist ein Verhalten, das vorgenommen wird um eine drohende gegenwärtige und nicht anders abwendbare Gefahr von einem Rechtsgut auf Kosten eines anderen Rechtsguts abzuwehren, wobei das gerettete Rechtsgut dem geopfertem wesentlich überwiegen muss.

Gegenwärtige Gefahr: Eine Gefahr ist ein Zustand, der bei ungehindertem Fortgang den Eintritt eines Schadens für ein notstandsfähiges Rechtsgut ernstlich befürchten lässt, sofern nicht alsbald Abwehrmaßnahmen getroffen werden, da die Gefahr unmittelbar bevorsteht, akut ist oder noch fort dauert. Anders als bei § 32 StGB werden auch sog. Dauergefahren erfasst.

Notstandsfähiges Rechtsgut ist jedes Individualrechtsgut. Rechtsgüter der Allgemeinheit werden nur insoweit erfasst, soweit sie in der konkreten Situation tatsächlich schutzwürdig und schutzbedürftig sind.

Nötigungsnotstand liegt vor, wenn der Täter nur deswegen eine Straftat begeht, weil er dazu von einem Dritten nach § 240 genötigt wird (nach h.M. § 34 [-] und allenfalls § 35 [+]).

Notwehr (§ 32) ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

Angriff ist jede unmittelbare Bedrohung rechtlich geschützter Güter durch ein menschliches Verhalten.

Gegenwärtig ist ein Angriff, wenn er unmittelbar bevorsteht, begonnen hat oder noch andauert.

Rechtswidrig ist der Angriff, wenn er seinerseits nicht gerechtfertigt ist.

Erforderlich ist eine Verteidigung immer dann, wenn es kein milderes, aber genauso wirksames Mittel gibt, den Angriff zu beenden.

Geeignet ist ein solches Mittel, das eine sofortige Beendigung des Angriffs erwarten lässt.

Mildestes Mittel ist bei § 32 nur dann gegeben, wenn es keine anderen schonenderen offensiven Verteidigungsmöglichkeiten gibt („Das Recht braucht dem Unrecht nicht zu weichen“).

Geboten ist eine Verteidigung immer dann, wenn die Rechtsordnung ihrer zur Bewahrung bedarf; die Notwehrhandlung also nicht aus sozialem Gesichtspunkten eingeschränkt werden muss.

Notwehrexzess (§ 33) liegt vor, wenn der Täter die Grenzen einer tatsächlich bestehenden Notwehrlage überschreitet, wobei umstr. ist, ob § 33 nur den intensiven oder auch den extensiven Notwehrexzess erfasst.

Intensiv ist der Notwehrexzess, wenn sich der Täter intensiver als erforderlich verteidigt (erfasst werden nur asthenische Affekte [vgl. dort])

Extensiv ist der Notwehrexzess, wenn der Täter handelt obwohl der Angriff noch nicht (vorzeitiger Exzess) oder nicht mehr (nachzeitiger Exzess) gegenwärtig ist (Behandlung str.!).

Objektive Zurechnung: Der Erfolg kann dem Täter objektiv zugerechnet werden, wenn dieser eine rechtlich relevante Gefahr geschaffen hat, die sich im konkreten Erfolg realisiert und vom Schutzzweck der verletzten Norm erfasst ist.

Rechtfertigende Einwilligung: liegt dann vor, wenn das dispositionsbefugte Opfer wirksam in die Verletzung eines disponiblen Rechtsguts einwilligt (zur Abgrenzung zum tatbestandsausschließendem Einverständnis, vgl. dort).

Sachen (§§ 242, 303) sind alle körperlichen Gegenstände (auch Tiere).

Sittenwidrig (§ 228) ist die Einwilligung in eine Körperverletzung, wenn sie gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht denkenden Menschen verstößt.

Sthenische Affekte sind solche, die sich aus einer Stärke heraus entwickeln, wie z.B. Wut, Zorn, Kampfeslust. (Diese Affekte werden nicht von § 33 StGB erfasst! Anders asthenische Affekte, vgl. dort).

Tatbestandsausschließendes Einverständnis: ist dann gegeben, wenn die Tathandlung bereits begrifflich voraussetzt, dass sie ohne oder gegen den Willen des Berechtigten vorgenommen wird (z.B. Wegnahme bei § 242; Einsperren bei § 239; Eindringen bei § 123; Gewalt bei § 177; Abgrenzung zur rechtfertigenden Einwilligung [vgl. dort] beachten).

Tatbestandsirrtum (§ 16) ist immer dann gegeben, wenn der Täter einen Umstand, der zum gesetzlichen Tatbestand gehört (also ein Tatbestandsmerkmal) nicht kennt (Ausschluss des Vorsatzes aber event. Fahrlässigkeit). D.h. der Täter irrt nicht rechtlich, sondern tatsächlich (über den Sachverhalt; vgl. zum error in persona, zur aberatio ictus und dem Erlaubnistatbestandsirrtum jeweils dort).

Überfall (§ 224) ist jeder plötzliche, unerwartete Angriff auf einen Ahnungslosen.

Unrechtsbewusstsein (§ 17) ist die Einsicht des Täters, dass sein Verhalten rechtlich verboten und auch nicht ausnahmsweise erlaubt ist. (Zum Verbots- und Erlaubnisirrtum vgl. jeweils dort).

Unvermeidbarkeit (§ 17) ist gegeben, wenn der Täter bei gehöriger Anspannung seines Gewissens und unter Einsatz aller seiner intellektuellen Kräfte das Unrechtmäßige seines Handelns hätte erkennen können.

Verbotsirrtum (§ 17) liegt vor, wenn der Täter aufgrund einer falschen rechtlichen Wertung davon ausgeht, sein Verhalten sei nicht verboten (Schuldausschluss nur bei Unvermeidbarkeit).

Vis absoluta ist die willensbrechende oder auch unwiderstehliche Gewalt.

Vis compulsiva ist die willensbeugende Gewalt.

Vorsatz (§ 15) ist der Wille, einen Straftatbestand zu verwirklichen und zwar unter Kenntnis aller Tatumstände, die zum gesetzlichen Tatbestand gehören (Umkehrschluss aus § 16 StGB).

Absicht (dolus directus 1. Grades) liegt vor, wenn bei dem Täter das voluntative Element im Vorsatz überwiegt und es ihm gerade darauf ankommt den Erfolg herbeizuführen (zielgerichtetes Wollen).

Dolus directus 2. Grades liegt vor, wenn beim Täter das intellektuelle Element im Vorsatz überwiegt und er sicher weiß, dass aufgrund seines Verhaltens der Erfolg herbeigeführt wird.

Dolus eventualis (bedingter Vorsatz) liegt vor, wenn der Täter die Gefahr des Erfolgseintritts zumindest erkennt (Für-möglich hält) und billigend in Kauf nimmt.

Wegnahme (§ 242) bedeutet Bruch fremden und Begründung neuen, nicht notwendig eigenen Gewahrsams.

Gewahrsam ist die – von einem natürlichen Herrschaftswillen getragene – tatsächliche Sachherrschaft eines Menschen über eine Sache, deren Reichweite nach der Verkehrsauffassung bestimmt wird.

Bruch des Gewahrsams bedeutet die Aufhebung des fremden Gewahrsams ohne Willen des Gewahrsamsinhabers.

Begründung neuen Gewahrsams liegt vor, wenn der Ausübung der Sachherrschaft des Täters (oder eines Dritten) keine wesentlichen Hindernisse mehr entgegenstehen und der bisherige Gewahrsamsinhaber ohne Beseitigung der Verfügungsgewalt des Täters (oder eines Dritten) auf die Sache nicht mehr einwirken kann.

Wohnung (§ 123) ist eine Räumlichkeit, deren Hauptzweck darin besteht, Menschen zur ständigen Benutzung zu dienen.

Zerstörung (§ 303) liegt vor, wenn eine Sache so wesentlich beschädigt ist, daß sie für ihren Zweck völlig unbrauchbar ist.

Zueignungsabsicht (§ 242) liegt vor, wenn der Täter mit *Aneignungsabsicht* und *Enteignungsvorsatz* handelt.

Aneignungsabsicht liegt vor, wenn es dem Täter gerade darauf ankommt wenigstens *kurzfristig* über die Sache verfügen zu können (dolus directus 1. Grades)

Enteignungsvorsatz ist zu bejahen, wenn der Täter wenigstens *billigend in Kauf nimmt*, dass dem Eigentümer die Verfügungsgewalt über die Sache dauerhaft entzogen wird (*wenigstens dolus eventualis*)